

Prioritäre Stoffe

Bei der Umsetzung der Wasserrahmenrichtlinie wurden europaweit 33 besonders gefährliche Stoffe als sogenannte „prioritäre Stoffe“ festgelegt. Es handelt sich um Chemikalien, die besonders gefährlich sind, da sie sich im Körper des Menschen und in den Lebewesen im Gewässer anreichern (Bioakkumulation), sehr giftig sind (Toxizität) und sich in der Umwelt nur sehr schlecht abbauen (Persistenz). Die ausgewählten Substanzen sind in ganz Europa relevant.

Für die prioritären Stoffe sollen europaweit geltende Umweltqualitätsnormen eingeführt werden, die im Gewässer einzuhalten sind. Weiterhin sind die Mitgliedstaaten verpflichtet, Maßnahmen zu ergreifen, damit die Einleitung dieser Chemikalien schrittweise verringert bzw. komplett eingestellt werden.

Als prioritäre Stoffe eingestuft wurden:

1	Alachlor	15	Fluoranthen	28	PAK
2	Anthracen	16	Hexachlorbenzol		Benzo(a)pyren
3	Atrazin	17	Hexachlorbutadien		Benzo(b)fluoranthen
4	Benzol	18	Hexachlorocyclohexan (HCH)		Benzo(k)fluoranthen
5	Bromierte Diphenylether	19	Isoproturon		Benzo(ghi)perylen
6	Cadmium	20	Blei		Ideno(1,2,3-cd)pyren
7	C10-C13-Chloralkane	21	Quecksilber	29	Simazin
8	Chlorfenvinphos	22	Naphthalin	30	Tributylzinnverbindungen
9	Chlorpyrifos	23	Nickel	31	Trichlorobenzol
10	1,2-Dichlorethan	24	Nonylphenole		1,2,3-Trichlorbenzol
11	Dichlormethan	25	Oktylphenole		1,3,5-Trichlorbenzol
12	Di-(2-ethylhexyl)phtalat (DEPH)	26	Pentachlorbenzol		1,2,4-Trichlorbenzol
13	Diuron	27	Pentachlorphenol	32	Trichloromethan (Chloroform)
14	Endosulfan			33	Trifluralin